

04. März 2015

14 B 101/15.A

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek & Dias, Paulinenstraße 21,  
32427 Minden, Az.: 423.11.14.we,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Referat Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 349,  
40231 Düsseldorf, Az.: 5754898 - 475,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts  
hier: Syrien

hat der 14. Senat des

**OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

am 3. März 2015

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. S c h n e i d e r ,

den Richter am Obergerverwaltungsgericht M a s c h m e i e r ,

den Richter am Obergerverwaltungsgericht B r e t s c h n e i d e r

auf den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und  
auf Gewährung von Prozesskostenhilfe dafür

beschlossen:

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung von  
Rechtsanwalt Walliczek aus Minden Prozesskosten-  
hilfe für die Durchführung des Verfahrens auf Ge-  
währung einstweiligen Rechtsschutzes gewährt.

- 2 -

Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 3.11.2014 - 17 L 2215/14.A - und vom 19.11.2014 - 17 L 2756/14.A - werden geändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage 17 K 6237/14.A VG Düsseldorf (14 A 228/15.A OVG NRW) wird hinsichtlich der Abschiebungsanordnung in Nr. 2 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 12.9.2014 angeordnet.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

#### Gründe:

Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, da er die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auch hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.V.m. § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung - ZPO -), wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

Der Antrag auf Abänderung der im Tenor genannten Beschlüsse hat allerdings keinen Erfolg, da nicht erkennbar ist, dass sich seit der letzten Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Umstände verändert haben oder Umstände vorliegen, die im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemacht wurden (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Der Senat fasst den Antrag jedoch zugleich als Anregung auf, von Amts wegen die genannten Beschlüsse zu ändern (§ 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO). Dem kommt der Senat nach.

Allerdings teilt der Senat die Auffassung in den angegriffenen Beschlüssen, dass der Abschiebung Hindernisse nicht deshalb entgegenstehen, weil dem Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Bulgarien dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohte. Dass Bulgarien als Mitglied der Europäischen Union ein sicherer Drittstaat ist, steht kraft normativer Vergewisserung des Verfassungsgesetzgebers fest (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Dem kann nur damit entgegengetreten werden, dass es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Antragsteller von einem der vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten, im

- 3 -

normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, wobei an diese Darlegung strenge Anforderungen zu stellen sind.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93, -, BVerfGE 94, 49 (99 f.); zu den Fallgruppen vgl. Marx, AsylVfG, 8. Aufl., § 26a Rn.3 ff.

Solche Sonderfälle liegen hier nicht vor, wie das Verwaltungsgericht zutreffend in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats festgestellt hat.

Vgl. zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 17.2.2015 - 14 A 308/15.A -; Beschluss vom 29.1.2015 - 14 A 134/15.A -, juris; ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2014 - A 11 S 1778/14 -, juris.

Maßgebend für die gerichtliche Verneinung des Status eines sicheren Drittstaates für subsidiär Schutzberechtigte ist nicht, ob deren Lebensverhältnisse in dem Staat den europarechtlichen oder deutschen Anforderungen entsprechen oder prekär sind, sondern ob ein Sonderfall im obengenannten Sinne vorliegt. Hier kommt die im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangene Sonderfallgruppe in Betracht, dass der Drittstaat subsidiär Schutzberechtigte unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterwirft.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93, -, BVerfGE 94, 49 (99 f.)

Da es hier nicht um die Behandlung von staatlicherseits Untergebrachten durch den bulgarischen Staat geht, stehen nicht staatliche Unterlassungspflichten aus Art. 3 EMRK in Rede. Vielmehr geht es darum, dass sich die Lebensverhältnisse des Klägers als subsidiär Schutzberechtigten in Bulgarien allgemein als unmenschlich oder erniedrigend darstellen könnten, es geht also darum, ob der Drittstaat insoweit bestehende Schutzpflichten verletzt.

Vgl. zu den unterschiedlichen Gewährleistungsbereichen des Art. 3 EMRK Sinner in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 3 Rn. 9 ff.; Meyer-Ladewig, EMRK, 3. Aufl., Art. 3 Rn. 7 ff.

- 4 -

Der Senat macht aber von seiner Abänderungsbefugnis Gebrauch, weil es für ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung der Klage hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen für die angefochtene Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) nicht vorliegen, wie der Antragsteller zutreffend ausführt. Danach soll dann, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung angeordnet werden, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Das beschließende Gericht hat aus dem Begriff "sobald" gefolgert, dass die Abschiebungsanordnung dann, aber auch erst dann zu erlassen ist, wenn die Rückführung in allernächster Zeit auch tatsächlich möglich ist. Daher muss die Rücknahmebereitschaft desjenigen Drittstaates, in den abgeschoben werden soll, geklärt sein.

OVG NRW, Urteil vom 30.9.1996 - 25 A 790/96.A -,  
NVwZ 1997, 1141 (1143) = NRWE Rn. 56 ff.

Mit der Forderung, dass feststehen muss, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, obliegt dem Bundesamt die Prüfung, dass weder zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse noch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogenen Vollzugshindernisse, auch Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), vorliegen.

BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss  
vom 17.9.2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris Rn. 9 f.;  
Schnell, Die Überstellung in den nach der Dublin-II  
Verordnung zuständigen Mitgliedstaat, NWVBI.  
2013, 218 (226).

Zu den tatsächlichen Vollzugshindernissen, die einen Duldungsanspruch auslösen, gehört der Umstand, dass die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Fehlende Übernahmebereitschaft des Staates, in den abgeschoben werden soll, ist ein solcher Umstand. Da die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht etwa nur zu unterlassen ist, wenn ein solcher Duldungsgrund vorliegt, sondern erst ergehen kann, wenn der Duldungsgrund ausgeschlossen ist ("feststeht, dass sie durchgeführt werden kann"), muss die Übernahmebereitschaft positiv geklärt sein.

- 5 -

Funke-Kaiser in: GK AsylVfG 1992, Loseblattsammlung (Stand: November 2014), § 34a Rn. 20.

Daran fehlt es hier. Bulgarien hat die Übernahme nach dem Dublin-System abgelehnt und auf einen Übernahmeantrag im Rahmen des Rückübernahmeabkommens verwiesen. Dass dieser positiv beschieden worden wäre, ist nicht erkennbar. Die Antragsgegnerin hat binnen der gesetzten Frist nicht auf den Antrag des Antragstellers reagiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Abänderungsverfahren ist, auch wenn die Entscheidung von Amts wegen ergeht, ein selbständiges Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Schneider

Maschmeier

Bretschneider



Beglaubigt  
Bisping, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle